

REGLEMENT ZUR
AUSBILDUNGS- & PRÜFUNGSVERPFLICHTUNG
HINSICHTLICH DER DESIGNATIONEN
CFP® / CERTIFIED FINANCIAL PLANNER™
SWISS AWP® / SWISS WEALTH PLANNER™
SWISS AFP® / SWISS ASSOCIATE FINANCIAL
PLANNER™
DER
SFPO SWISS FINANCIAL PLANNERS ORGANIZATION

INKRAFTTRETEN / STAND: 1. JUNI 2021

Präambel

Dieses Reglement betrifft die Ausbildung und die Prüfung für Finanzplaner und –berater¹ CFP®, Swiss AWP®, Swiss AFP® (im folgenden „Finanzplaner“ genannt) und wurde vom Board of Directors der SFPO Swiss Financial Planners Organization (nachfolgend SFPO) anlässlich seiner 76. BoD-Sitzung vom 13. Januar 2005 verabschiedet. Es steht im Einklang mit den vertraglichen Bestimmungen zwischen der Lizenzgeberin der CFP Marken, dem FPSB Financial Planning Standards Board Ltd., Delaware (USA), und dem CFP Board of Standards Inc., Denver (USA). Dieses Reglement wird anlässlich der BoD-Sitzung vom 20. April 2021 revidiert und tritt per 1. Juni 2021 in Kraft.

¹ Die männliche Form gilt stets auch für die weibliche Form.

Sämtliche Rechte am CFP®, Certified Financial Planner™, dem Logo des CFP („Schildkrötchen“) und allen anderen CFP-Marken (nachfolgend CFP-Marken) stehen im Eigentum der FPSB Financial Planning Standards Board Inc., Delaware (USA).

Sämtliche Rechte an den Marken Swiss AFP® und Swiss AWP® (nachfolgend SFPO-Marken) stehen im Eigentum der SFPO Swiss Financial Planners Organization, Bern.

Unter dem Begriff „Finanzplaner“ werden in der Schweiz sämtliche natürliche Personen subsumiert, die direkt oder indirekt Finanzplanung oder –beratung natürlichen oder juristischen Personen anbieten. Dabei können sie alle Arten und Formen der Möglichkeiten und Instrumente der Finanzplanung und –beratung gebrauchen.

Die Erfüllung und Anwendung der hier festgelegten Regeln ist unabdingbare Voraussetzung, damit ein Finanzplaner mittels seiner CFP- oder SFPO-Lizenz die entsprechenden Marken gemäss den markenrechtlichen und vertraglichen Qualifikationen im Markt benützen darf.

Die beiliegende Aufstellung für die Ausbildungs- und Prüfungsverpflichtung (Annex 1) ist integraler Bestandteil der Voraussetzungen (Education & Examination), um in der Öffentlichkeit zu dokumentieren, dass durch Aus- und Weiterbildung und durch das Ablegen der entsprechenden Prüfungen das Wissensniveau der Finanzplaner den höchsten Qualitätsansprüchen genügt und gleichzeitig den wechselnden Rahmenbedingungen anpasst wird.

Die Ausbildungs- und Prüfungsverpflichtung erhöht nachhaltig das Vertrauen in die CFP- und SFPO-Marken und stellt sicher, dass ein Lizenzinhaber jederzeit den strengen Anforderungen der SFPO genügt.

Gleichzeitig wird durch die Weiterbildungsverpflichtung der SFPO vom 1. August 2003 sichergestellt, dass alle Lizenzinhaber der CFP- und der SFPO-Marken sich einer regelmässigen Weiterbildung unterziehen müssen, um ihre entsprechenden Lizenzen gültig im Markt einsetzen zu können.

1. Grundsätze zum Erwerb einer CFP- oder SFPO-Lizenz

- 1.1 Jede natürliche Person, die eine CFP- oder eine SFPO-Lizenz erwerben möchte, muss vorgängig eine von der SFPO akkreditierte Ausbildung gemäss Annex 1 erfolgreich und mit Prüfungsnachweis bestanden haben.
- 1.2 Diese akkreditierte Ausbildung muss mit einer Prüfung, die jeweils vorgängig von der SFPO auf deren Qualität und Inhalt hin zu prüfen und zu genehmigen ist, abgeschlossen werden. Die SFPO hat das Recht, Mitglieder ihrer Ausschüsse oder speziell dazu ermächtigte Personen zur Kontrolle an solche Prüfungen zu entsenden.

- 1.3 Nach erfolgreichem Abschluss einer akkreditierten Ausbildung kann jeder Finanzplaner einen schriftlichen Antrag an das Sekretariat der SFPO stellen, wenn er eine CFP- oder SFPO-Lizenz beantragen möchte.
- 1.4 Das Sekretariat leitet den Antrag an das BoD weiter, welches die Rechtmässigkeit des gestellten Antrages prüft.
- 1.5 Der Antrag muss folgendes beinhalten:
 - A. Das ausgefüllte und persönlich unterschriebene Antragsformular mit allen persönlichen Angaben (volle Namensnennung, Geburtsdatum, Privatadresse, Geschäftsadresse, Arbeitgeber, Telefon / Fax / Email);
 - B. Einen kurzen Lebenslauf;
 - C. Eine klare Aufstellung sämtlicher schulischer Ausbildungen und Details zur entsprechenden Ausbildung;
 - D. Eine gut leserliche Kopie des erworbenen Diploms des Ausbildungsinstitutes mit Angabe der Prüfungsnote („Education“);
 - E. Nachweis der minimalen Berufserfahrung („Experience“):
 - a. CFP-Lizenz: 3 Jahre als Finanzplaner (inkl. 5 Jahre als Finanzberater);
 - b. SFPO-Lizenzen: mindestens 1 Jahr in der Finanzberatung, wobei die Ausbildungszeit bei beiden Lizenzen mitgerechnet wird;
 - F. Beim Antrag einer CFP-Lizenz: Kopie eines Fallbeispiels, wobei der sogenannte „case study“ der CFP-Ausbildung voll angerechnet wird (Bestätigung des Ausbildungslehrgangs genügt);
 - G. Nachweis allfälliger im Voraus geschuldeter Bearbeitungs- und Lizenzgebühr.
- 1.6 In Zweifelsfällen kann das BoD beim Gesuchsteller zusätzliche Informationen einfordern (z.B. Auszug aus einem öffentlichen oder privaten Register).
- 1.7 Für jeden Antrag wird ein separates Dossier eröffnet. Die persönlichen Angaben sind vertraulich und dürfen weder veröffentlicht noch Dritten zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind diejenigen persönlichen Angaben, welche gemäss Art. 18.4 der Statuten in den Mitgliederlisten im Internet einsehbar sind. Bei CFP-Lizenznehmern besteht zudem ein umfassendes Einsichtsrecht in deren Dossier durch die CFP-Lizenznehmerin.

2. Anforderungen an die Ausbildungsprogramme

- 2.1 Ausbildungsprogramme, welche von der SFPO akzeptiert werden, müssen vorgängig durch das BoD der SFPO akkreditiert und laufend auf deren Qualität überwacht werden.
- 2.2 Jedes akkreditierte Ausbildungsprogramm muss von einem nationalen oder internationalen professionellen Ausbilder angeboten werden. Sollte ein spezifisches Ausbildungsprogramm nicht mit einer Abschlussprüfung beendet werden können, so liegt es in der persönlichen Verantwortung des einzelnen Finanzplaners, eine von der SFPO gleichwertige Prüfung bei einem anderen Anbieter angehen zu können. Dabei ist es ratsam, vorgängig mit dem Ausbilder und der SFPO Kontakt aufzunehmen.
- 2.3 Grundsätzlich wird jedes Ausbildungsprogramm mit einer Abschlussprüfung, das die unter Ziffer 2.5 gestellten Anforderungen erfüllt, akkreditiert.
- 2.4 Wird eine Ausbildung über einen gewissen Zeitraum in verschiedenen Modulen oder Teilkursen angeboten, so muss diese Ausbildung eine Einheit in sich, d.h. als eine eigene Ausbildung, darstellen. Dabei ist es dem Anbieter freigestellt, anstelle einer einzigen Abschlussprüfung eine Schlussprüfung pro Modul oder Teilkurs anzubieten.
- 2.5 Die Programme der Ausbildung in der Finanzplanung müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - A. Alle Ausbildungsprogramme müssen von
 - a. Universitäten, Fachhochschulen oder Berufsschulen,
 - b. Non-Profit Organisationen,
 - c. kommerziellen Anbietern,
 - d. firmeninternen Ausbildungseinrichtungen, oder
 - e. spezifischen, von der SFPO direkt akkreditieren Einheitenangeboten und durchgeführt werden.
 - B. Die Themen müssen den Anforderungen gemäss Annex 1 (siehe auch § 3) entsprechen.
 - C. Ein Ausbilder muss seinen Kurs vor Beginn der Ausbildung bei der SFPO registrieren und akkreditieren lassen.
 - D. Veranstalter von Ausbildungsprogrammen müssen den Absolventen eine Bestätigung für die Teilnahme an der entsprechenden Ausbildung aushändigen.

- E. Nicht akkreditierte Ausbildungsprogramme können nicht anerkannt werden und berechtigen somit grundsätzlich nicht zu einer CFP- oder SFPO-Lizenz.
 - F. Das Ausbildungsprogramm zur Erlangung einer Lizenz zum Swiss AFP® muss eine Mindestdauer von 120 Lektionen umfassen, um sich für die Akkreditierung gemäss dieses Reglements zu qualifizieren.
 - G. Das Ausbildungsprogramm zur Erlangung einer Lizenz zum Swiss AWD® muss eine Mindestdauer von 200 Lektionen umfassen, um sich für die Akkreditierung gemäss dieses Reglements zu qualifizieren. Zusätzlich ist ein Fallbeispiel zu lösen.
 - H. Das Ausbildungsprogramm zur Erlangung einer CFP-Lizenz muss eine Mindestdauer von 600 Lektionen umfassen, um sich für die Akkreditierung gemäss dieses Reglements zu qualifizieren. Bei dieser Ausbildung sollen mindestens 100 Lektionen an eine Fallstudie entfallen. Die Ausbildung zum CFP obliegt internationalen Standards und kann jederzeit durch die CFP-Lizenzinhaberin einseitig überprüft, angepasst oder geändert werden.
 - I. Eine Lektion entspricht bei allen Ausbildungen mindestens 40 Minuten geregelten Unterricht, Fernstudium (Webinare oder Online-Schulungen), Gruppenarbeit, Selbststudium oder Klausur- und Semesteraufgaben.
- 2.6 Ausbildungen im Bereich von Produkte-, Verkaufs-, Vertriebs- und Strategieveranstaltungen sowie Kurse, die ausschliesslich der Verbreitung interner Informationen dienen, können nicht akkreditiert werden.

3. Themengebiete für Ausbildungsprogramme

Um sich als Ausbilder im Sinne dieses Reglements zu qualifizieren, müssen die Ausbildungsveranstaltungen mindestens die folgenden Themenschwerpunkte behandeln, wobei kein Unterschied zwischen den verschiedenen zu erlangenden Zertifikaten gemacht wird:

- A) Fundamental of Finance and Financial Planning
- B) Asset Planning
- C) Insurance & Retirement Planning
- D) Estate & Inheritance Planning
- E) Real Estate Planning
- F) Financial Planning – Methods and Process
- G) Financial Planning as a Business

H) Case Study (AWP und CFP)

Dabei müssen die unten aufgeführten Themen von den obigen Modulen behandelt werden (Abweichungen nur innerhalb der verschiedenen Lizenzausbildungen möglich):

- 3.1 Grundlagen der Finanzplanung (Financial Planning) im Allgemeinen
- 3.2 Versicherungen, Risikovorsorge
- 3.3 Immobilien
- 3.4 Bank- und Börsenprodukte, Vermögensanlage
- 3.5 Altersvorsorge
- 3.6 Steuerplanung
- 3.7 Erbschafts- und Nachfolgeplanung
- 3.8 Behavioural Finance (nur CFP)
- 3.9 Persönliche Kompetenzen als Finanzplaner (Kommunikationstraining, Präsentationstechnik, Training im Hinblick auf die Akquisition und den Beratungsprozess, Zeitmanagement, etc.)
- 3.10 Kenntnisse der ethischen Regeln und Disziplinarregeln der SFPO (kann in Form einer Weiterbildung später nachgeholt werden)
- 3.11 Kenntnisse der ethischen Regeln und Disziplinarregeln der CFP Marken (nur CFP; kann in Form einer Weiterbildung später nachgeholt werden)
- 3.12 Forschungsgebiete im Bereich der nationalen und internationalen Finanzplanung (nur CFP)

Weitere Themen und / oder Module können jederzeit nach Ermessen des BoD der SFPO oder bei zwingenden Vorschriften der CFP Lizenzeigentümerin hinzugefügt werden.

4. Veranstalter von Ausbildungsprogrammen

- 4.1 Grundsätzlich ist jeder in- und ausländische Anbieter von Ausbildungskursen, die den Anforderungen dieses Reglements entsprechen, berechtigt, seine Kurse bei der SFPO akkreditieren zu lassen.
- 4.2 Firmeninterne Ausbildungsveranstaltungen, bei denen lediglich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der entsprechenden Firma zum Besuch dieser Ausbildung zugelassen sind, können ebenfalls akkreditiert werden. Diese Ausbildungen unterliegen denselben Voraussetzungen wie die öffentlichen Ausbildungen. Mitglieder des BoD der SFPO oder speziell ernannte Personen durch das BoD müssen jederzeit als Besucher zugelassen werden, damit die Qualität mit den öffentlichen Kursen verglichen und entsprechend eingehalten werden kann.

- 4.3 Eine erfolgreiche Akkreditierung belegt, dass die Veranstaltung die Anforderungen der Ausbildung gemäss den Richtlinien der SFPO und den Standards der CFP Lizenzzeigentümerin erfüllt.
- 4.4 Um eine entsprechende Akkreditierung zu erlangen, sind das Ausbildungsprogramm, das Dozentenprofil und die Dauer der Ausbildung dem Sekretariat der SFPO einzureichen. Ausserdem müssen die Kosten der Ausbildung transparent und nachvollziehbar aufgezeigt werden.
- 4.5 Ausländische Anbieter müssen bei einem entsprechenden Antrag zur Akkreditierung einer Ausbildung den gesamten Kurs alternativ in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch einreichen.
- 4.6 Mitglieder des BoD oder neutrale Vertrauenspersonen, welche explizit vom BoD ernannt sind, werden mit stichprobeartigen Qualitätsprüfungen bei allen akkreditierten Ausbildungen beauftragt. Dabei sind ihnen jederzeit durch die Veranstalter die unentgeltliche Teilnahme an einem spezifischen Modul und die Einsicht in die entsprechenden Kursunterlagen zu gewähren.
- 4.7 Die neutralen Vertrauenspersonen unterliegen einer strengen Schweigepflicht allen Dritten gegenüber und sind nur zur Auskunft dem BoD gegenüber verpflichtet. Insbesondere ist es ihnen strikte untersagt, Erkenntnisse aus ihrer Kontroll- und Aufsichtsfunktion zu ihrem persönlichen Vorteil oder zum Vorteil von Dritten zu benützen. Jeder Kursanbieter soll deshalb eine Vertraulichkeitserklärung von der an die Ausbildungsveranstaltung delegierten Vertrauensperson verlangen.

5. Fernkurse und Online-Schulungen (Webinar und Kurse via Internet)

- 5.1 Fernkurse auf Basis gedruckter Materialien, Audio, Video, Webinar, On-Line Aus- und Weiterbildungen oder anderer elektronischer und / oder interaktiver Systeme via Internet oder Intranet unterliegen denselben Anforderungen wie eine reguläre Ausbildung.
- 5.2 Fernkurse bzw. Online-Schulungen müssen einerseits eine Teilnahmeregistrierung vorsehen, und andererseits eine Bestätigung über die Teilnahme durch den Anbieter enthalten.
- 5.3 Das BoD entscheidet über die Anzahl der anzuerkennenden Stunden einer Ausbildung im Fernunterricht.
- 5.4 Ein Fernunterricht bzw. eine Online-Schulung kann auch in einer anderen Sprache als der offiziellen Sprachen in der Schweiz durchgeführt werden. Dabei muss aber sichergestellt werden, dass das BoD jederzeit die Qualität der Ausbildung überprüfen und allenfalls korrigieren kann.

- 5.5 Ausbildungen dieser Art werden vollständig angerechnet, wenn sie
- a) eine Teilnahmeregistrierung beibringen;
 - b) ein Zertifikat vom Aus- oder Weiterbildungsanbieter ausgestellt wird;
 - c) ein erfolgreicher Abschluss testiert werden kann;
 - d) wenn mindestens 45 Minuten Kursdauer stattgefunden haben;
 - e) des Weiteren garantieren, dass es sich dabei um keine Verkaufs- oder Produkteveranstaltung handelt.

6. Dozenten- und Expertentätigkeit

- 6.1 Personen, welche eine SFPO- oder CFP-Lizenz besitzen, sind vollumfänglich zur Ausbildung von Finanzplanern und -beratern zugelassen. Sie dürfen auch die entsprechenden Prüfungen vorbereiten und abnehmen.
- 6.2 Personen, die keine SFPO- oder CFP-Lizenz besitzen, müssen vorgängig eine Ermächtigung der SFPO einholen, dass sie zur entsprechenden Unterrichtserteilung befähigt sind. Ausgenommen von diesem Nachweis sind alle Lehrpersonen, die im Rahmen von Ausbildung tätig sind, die bereits vorgängig von der SFPO akkreditiert wurden.
- 6.3 Die Dozenten und Experten müssen jederzeit der SFPO ihre Lehrtätigkeiten nachweisen können.

7. Liste registrierter Ausbildungsveranstalter

- 7.1 Eine Liste aller von der SFPO akkreditierten Ausbildungsveranstaltungen kann beim Sekretariat SFPO angefordert oder auf deren Website (<http://www.sfpo.ch/>) eingesehen werden.
- 7.2 Die SFPO ist besorgt, in geeigneter Form die Liste der angebotenen Kurse zu aktualisieren, wobei jedoch Mängel oder Fehler in dieser Liste nicht von der Verpflichtung der Weiterbildung entbinden.
- 7.3 Sollte ein Anbieter seine Ausbildung nicht vorgängig registrieren und akkreditieren lassen, so kann ein erfolgreicher Absolvent dieser Ausbildung auch im Nachhinein eine Lizenz beantragen. Das BoD hat aber das Recht, eine solche Ausbildung summarisch zu prüfen. Bei einem negativen Entscheid kann der Gesuchstellende diesen Entscheid innert 30 Tagen an das BoD weiterziehen, welches endgültig entscheidet.

- 7.4 Die Registrierung und Akkreditierung erfolgt grundsätzlich kostenlos, wobei die Ausbildung jedoch von mindestens 20 natürlichen Personen besucht werden muss. Bei individuellen Ausbildungen kann das BoD einen Unkostenbeitrag verlangen, um die Kosten der Prüfung zu decken.

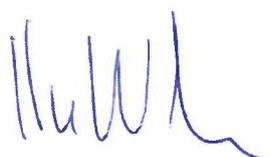
8. Beschwerderecht

- 8.1 Ein Finanzplaner oder Ausbildungsveranstalter, der mit einem Entscheid nicht einverstanden ist, hat die Möglichkeit, diesen Entscheid innert 30 Tagen schriftlich und begründet an das BoD der SFPO weiterzuziehen.
- 8.2 Dabei müssen alle relevanten Unterlagen per Einschreiben an das Sekretariat gerichtet werden.
- 8.3 Beschwerden, die weniger als 10 Tage vor der nächsten Sitzung des BoD eintreffen, werden in der darauffolgenden Sitzung behandelt.
- 8.4 Das BoD entscheidet endgültig an seiner nächsten Sitzung.

9. Übergangsbestimmungen

- 9.1 Dieses Reglement zur Ausbildungs- und Prüfungsverpflichtung tritt sofort in Kraft und soll nach einer Übergangszeit von maximal zwei Jahren das Education Manual bezüglich des CFP vom 1. Januar 1999 und vom 1. Juli 2011 ersetzen.
- 9.2 Dieses Reglement kann jederzeit seitens der SFPO angepasst werden

Bern, 1. Juni 2021



Hanspeter Weber, Chairman



Nicolas Koechlin, CEO